

Zeitschrift:	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band:	27 (1937)
Heft:	9-12
Artikel:	Wo wurden die Leichen der Selbstmörder im 17. Jahrhundert begraben?
Autor:	Rubi, Chr.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1004895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Volkskunde Folk-Lore Suisse.

Korrespondenzblatt der Schweiz.
Gesellschaft für Volkskunde — | Bulletin mensuel de la Société
suisse des traditions populaires

27. Jahrgang — Heft 9/12 — 1937 — Numéro 9/12 — 27^e Année

Chr. Rubi, Wo wurden die Leichen der Selbstmörder im 17. Jahrhundert begraben? — Dr. Ernst Baumann, Drei Segenssprüche aus dem Schwarzbubenland. — Matthias Elmer, Das „Schybfleuge“ in Matt (Kt. Glarus). — H. G. Wackernagel, „Kaninchentutter“ und Drei-Königssingen im mittelalterlichen Basel. — Ein sonderbares Leichenmahl. — Feuer am Jakobstag. — Fragen und Antworten. - Demandes et réponses. 1. Mehlsuppe, Schmalzmus, Stungge-Wermi. — 2. „O du verdammtes Geld und Guet“. — A. M., Volksliedspende in der Gant.

Wo wurden die Leichen der Selbstmörder im 17. Jahrhundert begraben?

Von Chr. Rubi, Bern.

Man hört häufig die Behauptung aufzustellen, früher hätte man die Leichen der Selbstmörder entweder neben den Kirchhof oder unter den Galgen begraben.

Ob dem immer so gewesen sei, möchten die nachfolgenden Zeilen anhand der Berner Ratsmanuale des 17. Jahrhunderts zeigen. Der Tägliche oder Kleine Rat des ehemaligen Freistaates Bern durfte sowohl über den Körper als auch über das Vermögen seiner selbstentkleidten Untertanen verfügen.

1642 hatte sich ein Hans Reber in der Landvogtei Signau „leider selbst erhenkt“. An den dortigen Landvogt erging deshalb der Befehl, „ihn durch den Wasenmeister (Abdecker) etwan an ein Abort vergraben zelassen“ und von des Verstorbenen Vermögen „Ihr Gnaden Portion zebezüchen“. Unter dem Worte „Abort“ kann wohl nicht der Platz unter dem Galgen gemeint sein¹⁾. — So vielleicht der Ort beim Friedhöfe?

¹⁾ S. auch Schweiz. Bd. 1, 486.

Schauen wir uns daraufhin das folgende Beispiel an: Anfangs Mai 1645 berichtete der Freiweibel des Landgerichtes Konstanz, oberer Teil, „daß der tubgraum gewäfne Albert Moser von Wiglen sich selbs lyblos gemacht habe“. Die gnädigen Herren meldeten zurück, daß sie den Leichnam „den Fründen bestermassen zulassen“, damit diese — wenigstens die, „so sich darzu bruchen lassen“ — ihn „an ein Abort seiner verlassenen Güter vergraben mögind.“ Es ist also hier unter Abort eine von menschlichen Siedlungen und Wegen möglichst abgelegene Stelle zu verstehen. Auch von Wegen abgelegene. „Des sich (1658) selbs lyblos gemachten Caspaar Schnyders Verwandte“ in Worb hatten im Sinne, „den Körper an die Kilchen- und Schulstraße zebegraben“. Die Gemeinde beschwerte sich dagegen. Es wurde ihr vom Rate die Antwort erteilt: „Wann sie selbigen alda nit gedulden wellindt, sy ihne an andere Aborten hin verschaffen sollind, damit er niemandts beschwerlich und anstößig sye“¹⁾.

Erhängte mußten am Stricke gelassen werden, bis die obrigkeitliche Bewilligung zur Loslösung kam. So wurde 1661 auf der „Fründschaft pittlichs Anhalten bewilligt, die sich in ihrer Wanſinnigkeit selbs leiblos gemachte Barbli Scherer von Fraubrunnen ab dem Strick zelösen und begraben zelassen, jedoch“, wird ausdrücklich betont, „an ein Abort und uſſert den Kirchhof“.

Im Sommer 1654 nahm sich Hans Aeschlimann von Häuslenbach der Kirchgemeinde Großhöchstetten durch Erhängen das Leben. Die Leiche wurde erst vier Wochen später aufgefunden. Auch in diesem Falle schenkte die Regierung „auf einſtendiges Nachwerben seinen Fründen den Lyb, weilen derselb wegen des Gestanks nit weiters und an sein verdient gehörig Ort konnte gebracht werden“. Er wurde „an dem Ort, wo er sich lyblos gemacht, nämlich in seines Vatters Gütern, durch den Wasenmeister vergraben“. Es ist hier nun von einem „verdient gehörig Ort“ die Rede. Möglich, daß darunter die Richtstätte gemeint war. Ein Fall, der sich 1658 wieder in der nämlichen Gegend abspielte, vermag uns einige weitere Andeutungen zu geben. Wieder lautet die Notiz im Rats-

¹⁾ Vergl. Gotthelf: Anne Bäbi Jowäger, II. Teil, S. 200: Aber mi cha si o nit däyche, wies eim ifch, we me mit ere Mutter, wo nüt z'chlage het u dreyßg Jahr mit ere im Friede, wie öppre dr Bruuch ifch, glebt het, dä Wäg zwiegmuß u se bingē muß wien es Uvrnünftigs, um für se chönne z'vrbinge u daß si si nit z'Tod blüti u mr die Schang nit müsse ha, daß si öppere ums Lebe brunge hätt i dr Familie, u dr Vrdruß, daß es nit emal i Kilchhof chömm, so ume i Wald use, wie, nüt zämmezellt, es Uvrnünftigs. (Ausgabe Rentsch.)

manual dahin, daß die Obrigkeit den Leib des irrsinnig gewesenen Selbstmörders Andres Leuenberger seinen Freunden (Verwandten) schenkte, damit diese ihn „usser dem Kirchhof in seinem eigenen Gut begraben können“. Die gnädigen Herren waren aber offenbar schlecht unterrichtet gewesen. Erst nachträglich vernahmen sie, daß dieser Leuenberger aus dem Weissachergraben, der Landvogtei Trachselwald, komme und sich zur Zeit, da er freiwillig aus dem Leben geschieden sei, zu Signau (wohl bei dem bekannten Irrenarzt Neukommer) in Kur befunden habe. Was den Landesherren Anlaß zu neuen Schreibereien gegeben hatte, war der Umstand, daß Leuenbergers Verwandte „hinzugefahren waren und den Körper eigengewollt under den Galgen vergraben lassen, darby aber nit bekannt, ob sie dasselbe selbs verrichtet oder es durch den Wasenmeister tun lassen“. Diese Verwandtschaft aus dem Emmental war also der Auffassung gewesen, daß die Leiche eines Selbstmörders, gleich der eines durch den Scharfrichter hingerichteten Übeltäters, unter den Galgen gehöre.

In gewissen Fällen hatte auch die Regierung diese Ansicht. 1656 ging an den Landvogt von Lenzburg der Befehl, „die sich selbsten lyblos gemachte und verhaftet gewesene Sprossenen durch den verschmeckten Diener unter das Hochgericht vergraben zelassen“.

Die klarste und eindeutigste Antwort auf alle diese Fragen gibt uns aber Samuel Mutach, Landvogt zu Trachselwald, in seinem 1709 zu Bern gedruckten „Substanziellen Unterricht von Gerichts- und Rechts-sachen“. Er schreibt auf Seite 153 seines Buches: „So einer entweders auf Verzweiflung oder Forcht und Angst, das Leben, zeitliche Ehr und Gut zu verlieren, oder auf anderen dergleichen bösen Ursachen sein selbs Totschläger wird, dem wird nach allgemeinen Rechten die christliche Begräbnis abgeschlagen, hingegen auff Erkantnuß der Oberkeit dessen Körper an das verschmähte Orth (Galgen) zu andern Nebelthäteren begraben. Seine Güter dann fallen der Oberkeit heimh, deren die peinliche Straff, Buß und Fähl zustehen. Wo sich aber ein Person usserhalb denen Fählen und Ursachen, auf Gebrechen der Vernunft, schwerer Krankheit oder anderem Mangel des Gemüths den Tod vor der Zeit sich anthäte, dem wird vorgedachte Straff nicht angethan, sondern der Körper zur christlichen Begräbnis, jedoch nach Befinden der Oberkeit entweders an ein Ab=Orth auf dem Kirch=Hoof oder auf eigene Güter und ohne Ceremonien gebracht“.